

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

52. Stück, 14.04.1908

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 14. April 1908.) 52. Stück.

### Inhalt:

№ 95. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 7. April 1908, betreffend die Aufnahme einer Anleihe.

### № 95.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Aufnahme einer Anleihe.

Oldenburg, den 7. April 1908.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

#### Artikel 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung von Fehlbeträgen in den Voranschlägen des Eisenbahnaufonds sowie zu sonstigen staatlichen Aufwendungen die Summe von 11 500 000 *M* zu beschaffen und zu diesem Zwecke in obigem Nennbetrage durch Ausgabe von Schuldverschreibungen Anleihen zu Lasten der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg aufzunehmen.



## Artikel 2.

Die Anleihen (Artikel 1) sind seitens der Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barbezahlung des Nennwerts der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht kann für den Zeitraum von höchstens zwölf Jahren Verzicht geleistet werden.

## Artikel 3.

Falls und soweit die sofortige Ausgabe von Schuldverschreibungen (Artikel 1 und 2) unter angemessenen Bedingungen nicht angängig ist, wird die Staatsregierung ermächtigt, innerhalb des im Artikel 1 angegebenen Betrages von 11 500 000 *M* verzinsliche und unverzinsliche Schatzanweisungen auszugeben, die in spätestens zwei Jahren wieder einzulösen sind.

## Artikel 4.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird das Staatsministerium, Departement der Finanzen, beauftragt, das insbesondere auch die nähere Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, sowie die Höhe des Zinsfußes zu bestimmen hat.

## Artikel 5.

Auf Grund des Anleihegesetzes vom 30. Januar 1907 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 7. April 1908.

Im Auftrage des Großherzogs:

(Siegel.)

Das Staatsministerium.

Willich. Kuhstrat.

Dr. Hillmer.